

**GESETZESTECHNISCHE
RICHTLINIEN (GTR)**

**DIRECTIVES SUR LA
TECHNIQUE LÉGISLATIVE (DTL)**

**DIRETTIVE DI TECNICA
LEGISLATIVA (DTL)**

**DIRECTIVES SUR LA TECHNIQUE LÉGISLATIVE (DTL)
DIRETTIVE DI TECNICA LEGISLATIVA (DTL)**



 Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bundeskanzlei BK
Chancellerie fédérale ChF
Cancelleria federale CaF
Chanzlia federala ChF

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----------|
| 5.3 Für die Schengen- und die Dublin-Assoziierungsabkommen | 3 |
| Index | 4 |

1 5.3 Für die Schengen- und die Dublin-Assoziierungsabkommen

379 Werden in einem Erlass sowohl die Schengen- als auch die Dublin-Assoziierungsabkommen zitiert, so können die oben angeführten Listen (Bsp. in Rz. 377 und Rz. 378 in einem einzigen Anhang zusammengefasst werden.

→ [AS 2008 5421 5435](#)

375 Zur Bezeichnung der an Schengen beteiligten Staaten ist folgende Formulierung zu verwenden:

«Staaten, die durch eines der Schengen-Assoziierungsabkommen gebunden sind»

Zur Bezeichnung der an Dublin beteiligten Staaten gilt entsprechend folgende Formulierung:

«Staaten, die durch eines der Dublin-Assoziierungsabkommen gebunden sind»

376 Werden die an Schengen bzw. an Dublin beteiligten Staaten mehrmals erwähnt, so kann die Kurzform «Schengen-Staaten» bzw. «Dublin-Staaten» als Klammerdefinition (vgl. Rz. 34, 35 und 36) zunächst eingeführt und im weiteren Erlasstext (ohne Fussnote oder Verweis auf den Anhang, in dem die Assoziierungsabkommen aufgelistet sind) verwendet werden.

Beispiel:

Art. 40 Abs. 1 und 4

¹ Wer Feuerwaffen und die dazugehörige Munition vorübergehend aus einem Staat, der durch eines der Schengen-Assoziierungsabkommen gebunden ist (Schengen-Staat), in das schweizerische Staatsgebiet verbringen will, muss zusammen mit dem Gesuch nach Artikel 39 den Europäischen Feuerwaffenpass vorlegen.

⁴ Die Schengen-Assoziierungsabkommen sind in Anhang 3 aufgeführt.

Art. 41 Abs. 1

¹ Wer im Rahmen der Tätigkeit als Sicherheitsbegleiter von Werttransporten oder von Personen Feuerwaffen und die dazugehörige Munition aus einem Staat, der kein Schengen-Staat ist, in das schweizerische Staatsgebiet verbringen und wieder ausführen will, benötigt dafür nur eine Bewilligung für vorübergehendes Verbringen.

Art. 46 Abs. 1

¹ Wer im Reiseverkehr Feuerwaffen oder wesentliche Waffenbestandteile vorübergehend in einen Schengen-Staat ausführen will, muss ein Gesuch um Ausstellung des Europäischen Feuerwaffenpasses stellen.

→ [AS 2008 5525](#)

Index

- 3 -

375 3

376 3

379 3

- B -

Bundesbeschluss 3

Bundesbeschluss zur Genehmigung 3

- E -

Ersatz von Ausdruecken 3

EU-Recht 3

- G -

Generalverweisung 3

- S -

Schengen / Dublin 3

- V -

Voelkerrechtlicher Vertrag 3